

**ENTWURF**

**Synopse**

**Anpassung von Erlassen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

- **Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**
- **Dekret über die Anpassung von Dekreten an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**
  - **Änderung der Kantonsverfassung betr. Nichtwählbarkeit von Verwandten in die gleiche Behörde (Verwandtenausschluss, § 52 KV)**

**Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

**Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (geltendes Gesetz)**

**Ingress**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, in Vollziehung von Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2</sup>, beschliesst als Gesetz:

**§ 1 1. Dreierkammer des Bezirksgerichts**

In allen Fällen, in denen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) dem Richter eine definitive oder auf lange Dauer gerichtete Entscheidung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist die Dreierkammer des Bezirksgerichts zuständig.

**§ 1b  
2. Zuständigkeit in Scheidungs-, Trennungs- und Eheungültigkeitsangelegenheiten**

<sup>1</sup> Das Bezirksgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung der Scheidung und der Trennung auf gemeinsames Begehren und der Scheidungsvereinbarung bei umfassender Einigung und bei

**Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (neues Gesetz)**

**Ingress**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, in Vollziehung von Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2</sup> und des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>3</sup> über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), beschliesst:

**§ 1 1. Dreierkammer des Bezirksgerichts**

In allen Fällen, in denen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) oder das Partnerschaftsgesetz (PartG) dem Richter eine definitive oder auf lange Dauer gerichtete Entscheidung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anders bestimmt, ist die Dreierkammer des Bezirksgerichts zuständig.

**§ 1b Titel, Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5  
2. Zuständigkeit in Scheidungs-, Trennungs- und Eheungültigkeitsangelegenheiten sowie Auflösungs- und Ungültigkeitsangelegenheiten von eingetragenen Partnerschaften**

<sup>1</sup> Das Bezirksgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung der Scheidung, der Trennung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren sowie der Scheidungs-

<sup>1</sup> GS 16.104, SGS 211

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> SR.....

<b>Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (geltendes Gesetz)</b>	<b>Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (neues Gesetz)</b>
<p>Teileinigung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Die Dreierkammer des Bezirksgerichts ist zuständig für Klagen auf Scheidung, Trennung und Eheungültigkeit. Sie beurteilt bei Teileinigung die streitigen Scheidungsfolgen und erlässt das Endurteil einschliesslich der vom Bezirksgerichtspräsidium nach Absatz 1 vorweg beurteilten Scheidung oder Trennung und unstrittigen Scheidungs- oder Trennungsfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung können auf übereinstimmenden schriftlichen Antrag der Ehegatten dem Bezirksgerichtspräsidium zur Beurteilung unterbreitet werden. Ein Anspruch auf einzelrichterliche Beurteilung besteht nicht.</p> <p><sup>5</sup> Für die gerichtliche Abänderung eines Scheidungs- bzw. Trennungsurteils gelten die Zuständigkeiten dieses Gesetzes sinngemäss.</p>	<p>vereinbarung <u>und der Auflösungsvereinbarung</u> bei umfassender Einigung und bei Teileinigung. ....</p> <p><sup>2</sup> Die Dreierkammer des Bezirksgerichts ist zuständig für Klagen auf Scheidung, Trennung und Eheungültigkeit <u>sowie für Klagen auf Auflösung und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft</u>. Sie beurteilt bei Teileinigung die streitigen <u>Nebenfolgen</u> und erlässt das Endurteil einschliesslich der vom Bezirksgerichtspräsidium nach Absatz 1 vorweg beurteilten Scheidung, Trennung oder <u>Auflösung</u> und unstrittigen <u>Nebenfolgen</u>.</p> <p><sup>4</sup> Scheidungen, Trennungen <u>und Auflösungen eingetragener Partnerschaften</u> auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung können auf übereinstimmenden schriftlichen Antrag der Ehegatten <u>bzw. der Partnerinnen und Partner</u> dem Bezirksgerichtspräsidium zur Beurteilung unterbreitet werden. ....</p> <p><sup>5</sup> Für die gerichtliche Abänderung eines Scheidungs- bzw. Trennungsurteils <u>oder eines Urteils über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft</u> gelten die Zuständigkeiten dieses Gesetzes sinngemäss.</p>
	<p><b>§ 2 Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1bis</sup> <i>Das Bezirksgerichtspräsidium ist ferner zuständig für den Erlass von Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft eingetragener Partnerinnen oder Partner sowie von vorsorglichen Massnahmen im Auflösungsverfahren nach PartG.</i></p>

<sup>1</sup> GS 16.104, SGS 211

<b>Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (geltendes Gesetz)</b>	<b>Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (neues Gesetz)</b>
<p><b>§ 2 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> In allen Fällen, in denen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) dem Richter die Anordnung einer befristeten Massnahme oder den Erlass einer Verfügung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist das Bezirksgerichtspräsidium zuständig.</p>	<p><b>§ 2 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> In allen Fällen, in denen das ZGB <u>oder das PartG</u> dem Richter die Anordnung einer befristeten Massnahme oder den Erlass einer Verfügung zuweist, oder wo solche notwendig werden und dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist das Bezirksgerichtspräsidium zuständig.</p>
<p><b>§ 4 1. Ordentliches Verfahren</b>  <sup>1</sup> Wo das ZGB dem Gericht eine Entscheidung, die Anordnung einer Massnahme, den Erlass einer Verfügung zuweist oder wo solche notwendig werden, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung<sup>2</sup> .....</p>	<p><b>§ 4 Absatz 1 Satz 1</b>  <sup>1</sup> Wo das ZGB <u>oder das PartG</u> dem Gericht eine Entscheidung, die Anordnung einer Massnahme oder den Erlass einer Verfügung zuweist oder wo solche notwendig werden, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung<sup>2</sup>. .....</p>
<p><b>§ 9 3. Appellation</b>  Die Appellation kann ergriffen werden:  2. innert 3 Tagen:  a. in den folgenden Fällen von § 2:  .....  Artikel 172-179 (Schutz der ehelichen Gemeinschaft)  .....</p>	<p><b>§ 9 Ziffer 2<sup>bis</sup> (neu)</b>  Die Appellation kann ergriffen werden:    2.<sup>bis</sup> innert 3 Tagen:  In den folgenden Fällen von § 2 Absatz 1<sup>bis</sup>:  gegen angeordnete Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft eingetragener Partnerinnen oder Partner (Artikel 13 ff. PartG);</p>
<p><b>§ 14 4. Bezirksschreiberei</b></p>	<p><b>§ 14 Absatz 2<sup>bis</sup> (neu)</b>    <sup>2bis</sup> Die Bezirksschreiberei ist in folgenden Fällen gemäss PartG zuständig:    a. Aufnahme eines Inventars über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);</p>

<sup>1</sup> GS 16.104, SGS 211

<sup>2</sup> GS 22.34, SGS 221

<b>Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (geltendes Gesetz)</b>	<b>Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (neues Gesetz)</b>
	<p>b. Beurkundung eines Vermögensvertrages (Artikel 25 PartG);  c. Aufbewahrung eines Vermögensvertrages;  d. Eröffnung eines Vermögensvertrages.</p>
<p><b>§ 16 6. Direktionen des Regierungsrates</b>  In folgenden Fällen sind zuständig:  a. die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion:  .....  Artikel 106 Absatz 1 (Klage auf Eheungültigkeit von Amtes wegen)  .....</p>	<p><b>§ 16 Buchstabe a<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><i>a.<sup>bis</sup> Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist auch zuständig für Klagen auf Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften von Amtes wegen (Artikel 9 Absatz 2 PartG).</i></p>
<p><b>§ 20a 2. Ausstandspflicht</b>  <sup>1</sup> Die Urkundsperson hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft:  a. sie selbst, den Ehegatten, den Verlobten oder die Verlobte, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft;</p>	<p><b>§ 20a Absatz 1 Buchstabe a</b>  <sup>1</sup> Die Urkundsperson hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft:  a. sie selbst, den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, <u>die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner</u>, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft;</p>
<p><b>§ 21c 4. Inhalt der Urkunde</b>  Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen zu enthalten:  a. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihre allfällige Vertretung sowie weiterer an der Beurkundung mitwirkender Personen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder</p>	<p><b>§ 21c Buchstabe a</b>  Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen zu enthalten:  a. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihre allfällige Vertretung sowie weiterer an der Beurkundung mitwirkender Personen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet <u>oder in einge-</u></p>

<sup>1</sup> GS 16.104, SGS 211

<b>Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (geltendes Gesetz)</b>	<b>Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, EG ZGB (neues Gesetz )</b>
nicht verheiratet ist;	<u>tragener oder aufgelöster Partnerschaft ist;</u>
<p><b>§ 31e Beschwerde</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen die Entscheide der Vormundschaftskommission über die Entmündigung und Beiratschaft kann beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beschwerde sind berechtigt:</p> <p>b. der Ehegatte sowie die unterstützungsberechtigten und unterstützungspflichtigen Verwandten;</p>	<p><b>§ 31e Absatz 2 Buchstabe b</b></p> <p><sup>2</sup> Zur Beschwerde sind berechtigt:</p> <p>b. der Ehegatte, <u>die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner</u> sowie die unterstützungsberechtigten und unterstützungspflichtigen Verwandten;</p>
<p><b>§ 62a 3. Eröffnung von Ehe- und Erbverträgen</b></p> <p><sup>1</sup> Behörden, die Ehe- und Erbverträge aufbewahren, haben diese beim Tod des Erblassers unverzüglich der Bezirksschreiberei einzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezirksschreiberei eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge, die diesen Erbgang betreffen.</p>	<p><b>§ 62a 3. Eröffnung von Ehe-, Erb- <u>und Vermögensverträgen</u></b></p> <p><sup>1</sup> Behörden, die Ehe- und Erbverträge <u>sowie Vermögensverträge nach PartG</u> aufbewahren, haben diese beim Tod <u>der Erblasserin oder des Erblassers</u> unverzüglich der Bezirksschreiberei einzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezirksschreiberei eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge <u>sowie der Vermögensverträge nach PartG</u>, die diesen Erbgang betreffen.</p>

<sup>1</sup> GS 16.104, SGS 211

<b>Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993<sup>1</sup> (geltendes Gesetz)</b>	<b>Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993<sup>1</sup> (neues Gesetz)</b>
<p><b>§ 11 Ausländische Staatsangehörige</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs im Kanton voraus.</p> <p><sup>2</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.</p> <p><sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.</p> <p><sup>4</sup> Wurde einer der beiden Ehegatten bereits alleine in einer baselandschaftlichen Gemeinde eingebürgert, so besteht für den anderen ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Bürgerrechts derjenigen Gemeinde, in welcher sein Ehegatte eingebürgert worden ist. Dabei müssen die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein.</p> <p><sup>5</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer längeren als fünfjährigen Wohnsitzdauer in der Gemeinde und nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden.</p>	<p><b>§ 11 Absätze 6 und 7 (neu)</b></p> <p><sup>6</sup> <i>Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er oder sie seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.</i></p> <p><sup>7</sup> <i>Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2, 3 und 5 sinngemäss.</i></p>

<sup>1</sup> GS 31.262, SGS 110

<b>Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993<sup>1</sup> (geltendes Gesetz)</b>	<b>Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993<sup>1</sup> (neues Gesetz)</b>
<p><b>§ 24 Bürgergemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger ins Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, im Minimum 500 Fr., im Maximum <math>\frac{1}{12}</math> des gesamten steuerbaren Jahreseinkommens;</li> <li>b. Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, im Maximum 500 Fr.</li> </ul> <p>Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.</p>	<p><b>§ 24 Absatz 1 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger ins Gemeindebürgerrecht <u>bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.</u></p>
<p><b>§ 25 Kanton</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, 100-1000 Fr.</li> </ul>	<p><b>§ 25 Absatz 1 Buchstabe a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mündige sowie Ehegatten <u>und eingetragene Partner und eingetragene Partnerinnen</u>, die gemeinsam eingebürgert werden, 100-1000 Fr.</li> </ul>

<sup>1</sup> GS 31.262, SGS 110

<b>Gesetz vom 20. März 1972<sup>1</sup> über Niederlassung und Aufenthalt (geltendes Gesetz)</b>	<b>Gesetz vom 20. März 1972<sup>1</sup> über Niederlassung und Aufenthalt (neues Gesetz)</b>
<p><b>§ 4 Angehörige</b></p> <p><sup>1</sup> In die Niederlassungsbewilligung sind eingeschlossen:</p> <p>a. die Ehefrau, sofern sie nicht zum Getrenntleben berechtigt ist</p> <p><sup>2</sup> Beim Tod des Ehemannes geht die Bewilligung auf die im gleichen Haushalt lebende Ehegattin über. Führen ledige Kinder nach dem Tod ihrer Eltern den gemeinsamen Haushalt fort, so geht die den Eltern ausgestellte Bewilligung auf sie über.</p>	<p><b>§ 4 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> (neu), Absatz 2 Satz 1, Absatz 2<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> In die Niederlassungsbewilligung sind eingeschlossen:</p> <p>a. <u>der Ehegatte oder die Ehegattin</u>, sofern <u>er oder sie</u> nicht zum Getrenntleben berechtigt ist;</p> <p><i>a.<sup>bis</sup> der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, sofern er oder sie zusammenleben;</i></p> <p><sup>2</sup> Beim Tod <u>des Ehegatten oder der Ehegattin</u> geht die Bewilligung auf die im gleichen Haushalt lebende Ehegattin <u>bzw. den im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten</u> über. ....</p> <p><i><sup>2bis</sup> Beim Tod des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin geht die Bewilligung auf den im gleichen Haushalt lebenden Partner bzw. auf die im gleichen Haushalt lebende Partnerin über.</i></p>

---

<sup>1</sup> GS 24.744, SGS 111

<p><b>Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden, GOG (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden, GOG (neues Gesetz)</b></p>
<p><b>§ 36 Ausschlussgründe</b> Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt, die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:</p> <p>b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten, auch wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;</p>	<p><b>§ 36 Buchstabe b</b> Die Richterinnen und Richter (...) sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:</p> <p>b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten <u>sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners</u>, auch wenn die Ehe <u>oder die eingetragene Partnerschaft</u> durch Tod oder Scheidung <u>bzw. gerichtlich</u> aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;</p>
<p><b>§ 37 Ablehnungsgründe</b> Die in § 36 genannten Personen können von einer Partei abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen:</p> <p>a. in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte oder ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner sind;</p>	<p><b>§ 37 Buchstabe a</b> Die in § 36 genannten Personen können von einer Partei abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen:</p> <p>a. in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, <u>ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner</u>, ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner sind;</p>

<sup>1</sup> GS 34.0161, SGS 170

<b>Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>1</sup>, VwVG (geltendes Gesetz)</b>	<b>Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>1</sup>, VwVG (neues Gesetz)</b>
<p><b>§ 8 Ausstand</b>  <sup>1</sup> Wer eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, tritt in den Ausstand, wenn er:</p> <p>b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder Verlobung verbunden ist; die Auflösung einer Ehe oder Verlobung hebt den Ausstandsgrund nicht auf;</p>	<p><b>§ 8 Absatz 1 Buchstabe b</b>  <sup>1</sup> Wer eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten hat, tritt in den Ausstand, wenn er:</p> <p>b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, <u>eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft</u> verbunden ist; die Auflösung einer Ehe, einer Verlobung, <u>einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft</u> hebt den Ausstandsgrund nicht auf;</p>
<b>Kirchengesetz vom 3. April 1950<sup>2</sup> (geltendes Gesetz)</b>	<b>Kirchengesetz vom 3. April 1950<sup>2</sup> (neues Gesetz)</b>
<p><b>§ 8a</b>  <sup>3</sup> In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben. ....</p>	<p><b>§ 8a Absatz 3 Satz 1</b>  <sup>3</sup> In Familien <u>und in eingetragenen Partnerschaften</u> gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben.  .....</p>

<sup>1</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>2</sup> GS 20.131, SGS 191

<p><b>Gesetz vom 21. September 1961<sup>1</sup> betreffend die Zivilprozessordnung, ZPO (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz vom 21. September 1961<sup>1</sup> betreffend die Zivilprozessordnung, ZPO (neues Gesetz)</b></p>
	<p><b>§ 3 Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)</b>  <sup>1bis</sup> <i>Der friedensrichterlichen Verhandlung sind nicht unterstellt: die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, Klagen auf Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft sowie Klagen auf Abänderung von Urteilen über die Auflösung eingetragener Partnerschaften.</i></p>
<p><b>§ 130 Neue Tatsachen und Beweismittel</b>  <sup>3</sup> In Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten können neue Tatsachen und Beweismittel ohne das Vorhandensein der Bedingungen gemäss Absatz 1 mit der ersten Rechtsschrift und im mündlichen Verfahren bis zum Abschluss des Beweisverfahrens eingebracht werden.</p>	<p><b>§ 130 Absatz 3</b>  <sup>3</sup> In Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten <u>sowie bei der gerichtlichen Auflösung von eingetragenen Partnerschaften</u> können neue Tatsachen und Beweismittel ohne das Vorhandensein der Bedingungen gemäss Absatz 1 mit der ersten Rechtsschrift und im mündlichen Verfahren bis zum Abschluss des Beweisverfahrens eingebracht werden.</p>
<p><b>§ 160 Ausschluss von Zeugen von Amts wegen</b>  Folgende Personen dürfen nicht als Zeugen eivernommen werden, auch wenn beide Parteien dazu einwilligen würden:  2. die Ehegatten der beiden Parteien und die Verwandten der letzteren in gerader Linie,</p>	<p><b>§ 160 Ziffer 2<sup>bis</sup> (neu)</b>  Folgende Personen dürfen nicht als Zeugen eivernommen werden, auch wenn beide Parteien dazu einwilligen würden:   2.<sup>bis</sup> <i>die eingetragenen Partner oder eingetragenen Partnerinnen sowie die Lebenspartner und Lebenspartnerinnen der beiden Parteien,</i></p>

<sup>1</sup> GS 22.34, SGS 221

<b>Gesetz vom 21. September 1961<sup>1</sup> betreffend die Zivilprozessordnung, ZPO (geltendes Gesetz)</b>	<b>Gesetz vom 21. September 1961<sup>1</sup> betreffend die Zivilprozessordnung, ZPO (neues Gesetz)</b>
<p><b>§ 162 Ausschluss von Zeugen auf Antrag</b></p> <p><sup>1</sup> Auf Antrag des Gegners des Beweisführers sind folgende Personen als Zeugen auszuschliessen:</p> <p>2. Die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers bis und mit dem dritten Glied, ebenso Gegenschwäher. Diese Personen können jedoch in dem Falle vom Zeugnis nicht ausgeschlossen werden, wenn sie von dem Ausgange des Prozesses keinen unmittelbaren Vorteil und Nachteil zu erwarten haben und die zu erweisende Tatsache Familienverhältnisse, wie z. B. Ehescheidungen, Erbteilungen, betrifft.</p>	<p><b>§ 162 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2</b></p> <p><sup>1</sup> Auf Antrag des Gegners des Beweisführers sind folgende Personen als Zeugen auszuschliessen:</p> <p>2. ... Diese Personen können jedoch in dem Falle vom Zeugnis nicht ausgeschlossen werden, wenn sie von dem Ausgange des Prozesses keinen unmittelbaren Vorteil und Nachteil zu erwarten haben und die zu erweisende Tatsache Familienverhältnisse, wie z.B. Ehescheidungen, <u>gerichtliche Auflösungen eingetragener Partnerschaften</u> oder Erbteilungen, betrifft.</p>
<p><b>§ 261 Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens</b></p> <p>Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung in folgenden Prozessen:</p> <p>3. in Prozessen über die Teilnahme der Ehefrau, der Kinder, der Mündel und Verbeiständeten eines Schuldners oder einer Schuldnerin an der Pfändung (Artikel 111 SchKG);</p>	<p><b>§ 261 Ziffer 3</b></p> <p>Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung in folgenden Prozessen:</p> <p>3. in Prozessen über die Teilnahme <u>des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin</u>, der Kinder, der Mündel und Verbeiständeten eines Schuldners oder einer Schuldnerin an der Pfändung (Artikel 111 SchKG);</p>

<sup>1</sup> GS 22.34, SGS 221

<p><b>Gesetz vom 3. Juni 1999<sup>1</sup> betreffend die Strafprozessordnung, StPO (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz vom 3. Juni 1999<sup>1</sup> betreffend die Strafprozessordnung, StPO (neues Gesetz)</b></p>
<p><b>§ 54 Zeugnisverweigerungsrecht</b>  <sup>1</sup> Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:</p> <p>a. Personen, die mit der angeschuldigten Person verheiratet oder verschwägert sind oder mit ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben; nach Auflösung einer solchen Verbindung beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen, sofern sie keine gemeinsamen Kinder haben, auf Vorgänge vor der Auflösung;</p>	<p><b>§ 54 Absatz 1 Buchstabe a</b>  <sup>1</sup> Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:</p> <p>a. Personen, die mit der angeschuldigten Person verheiratet, verschwägert <u>oder verlobt sind oder mit ihr in einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft leben</u>; nach Auflösung einer solchen Verbindung beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen, sofern sie keine gemeinsamen Kinder haben, auf Vorgänge vor der Auflösung;</p>

<p><b>Gesetz vom 7. Februar 1974<sup>2</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuergesetz (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz vom 7. Februar 1974<sup>2</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuergesetz (neues Gesetz)</b></p>
	<p><b>§ 8<sup>bis</sup> 4a. Besteuerung von Personen in eingetragener Partnerschaft (neu)</b>  <sup>1</sup> Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.  <sup>2</sup> Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf die Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen, die Haftung, die Unterhaltsbeiträge, den Steuertarif, die Quellensteuer, die Sozialabzüge, die Verfahrenspflichten und -rechte, den Steuerbezug sowie die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern.</p>

<sup>1</sup> GS 33.0825, SGS 251

<sup>2</sup> GS 25.427, SGS 331

<b>Gesetz vom 7. Januar 1980<sup>1</sup> über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer (geltendes Gesetz)</b>	<b>Gesetz vom 7. Januar 1980<sup>1</sup> über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer (neues Gesetz)</b>
<p><b>§ 9 II. Ausnahmen</b>            Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:            b. Ehegatten und direkte Nachkommen des Erblassers oder Schenkers;</p>	<p><b>§ 9 Buchstabe b</b>            Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind befreit:            b. Ehegatten und direkte Nachkommen <u>sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner</u> des Erblassers oder Schenkers;</p>
<p><b>§ 12 Formeln, Steuerklassen</b>  <sup>1</sup> Der Steuersatz der Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:            a. für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers            (0,055 x Vermögensanfall in Franken) - 550 Fr.            ----- x 100;            Vermögensanfall in Franken + 100'000 Fr.</p>	<p><b>§ 12 Absatz 1 Buchstabe a</b>            Aufgehoben</p>
<p><b>§ 12 Formeln, Steuerklassen</b>  <sup>1</sup> Der Steuersatz der Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:            e. für Onkel und Tante, Nefte und Nichte das Zweieinhalbfache des Steuersatzes gemäss Buchstabe b;</p>	<p><b>§ 12 Absatz 3 (neu)</b>  <sup>3</sup> <i>Buchstabe e von Absatz 1 gilt auch für Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt haben.</i></p>

<sup>1</sup> GS 27.476, SGS 334

<p><b>Gesetz vom 5. Dezember 1994<sup>1</sup> über Ausbildungsbeiträge (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz vom 5. Dezember 1994<sup>1</sup> über Ausbildungsbeiträge (neues Gesetz)</b></p>
<p><b>§ 9 Grundlagen der Berechnung der Stipendien</b>  <sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:  c. bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen 140 000 Fr.</p>	<p><b>§ 9 Absatz 2 Buchstabe c</b>  <sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:  c. bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen <u>und solchen, die sich in eingetragener Partnerschaft befinden</u>, 140 000 Fr.</p>
<p><b>§ 10 Höhe der Stipendien</b>  <sup>4</sup> Der Höchstbeitrag für Stipendien für ein Ausbildungsjahr beträgt bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen für das Ehepaar 18 000 Fr.</p>	<p><b>§ 10 Absatz 4</b>  <sup>4</sup>Der Höchstbetrag für Stipendien für ein Ausbildungsjahr beträgt bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen für das Ehepaar <u>und bei in eingetragener Partnerschaft sich befindenden Bewerbern und Bewerberinnen für das Partnerpaar</u> 18 000 Fr.</p>
<p><b>Gesetz vom 12. Januar 1981<sup>2</sup> über den Feuerschutz (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz (neues Gesetz)</b></p>
<p><b>§ 21 Feuerwehrdienst und Ersatzpflicht</b>  <sup>3</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, ist ersatzpflichtig. Die Ersatzabgabe bemisst sich bei Ehepaaren nach dem Einkommen des ersatzpflichtigen Ehegatten.  .....</p>	<p><b>§ 21 Absatz 3 Satz 2</b>  <sup>3</sup> .....Die Ersatzabgabe bemisst sich bei Ehepaaren <u>und bei Paaren in eingetragener Partnerschaft</u> nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen <u>Person</u>. .....</p>

<sup>1</sup> GS 32.99, SGS 365

<sup>2</sup> GS 27.704, SGS 761

<p><b>Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>1</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, SHG (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>1</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, SHG (neues Gesetz)</b></p>
<p><b>§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften</b>  Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-ehelicher Lebens- oder Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- und Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.</p>	<p><b>§ 8 Entgelte bei Lebens- und Wohngemeinschaften</b>  Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen <u>in faktischer Lebensgemeinschaft</u> oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- und Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.</p>
<p><b>§ 23 Einschränkungen</b>  <sup>3</sup> Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzung fest und berücksichtigt dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Falle einer Ehe die Beistandspflicht des Ehegatten gegenüber dem nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen vor-ehelichen Kinder,</li> <li>b. im Falle einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft ein angemessenes Entgelt an den nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Haushalts- und Betreuungsarbeit.</li> </ul>	<p><b>§ 23 Absatz 3</b>  <sup>3</sup> Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzung fest und berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Falle einer Ehe <u>oder einer eingetragenen Partnerschaft</u> die Beistandspflicht des Ehegatten <u>bzw. des Partners oder der Partnerin</u> gegenüber dem nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für <u>dessen Kinder</u>,</li> <li>b. im Falle <u>einer faktischen Lebensgemeinschaft</u> ein angemessenes Entgelt an den nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil für dessen Haushalts- und Betreuungsarbeit.</li> </ul>
<p><b>§ 25 Unterhaltsansprüche von Kindern und von Ehegatten</b></p> <p><sup>2</sup> Er hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügbaren Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen</p>	<p><b>§ 25 Titel, Absatz 2<sup>bis</sup> (neu), Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten, <u>eingetragenen Partnern und Partnerinnen</u></b></p>

<sup>1</sup> GS 34.0143, SGS 850

<p><b>Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>1</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, SHG (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>1</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, SHG (neues Gesetz)</b></p>
<p>der Zahlungspflicht nicht nachkommen.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterhaltspflichtigen sowie die unterhaltsberechtigten Ehegatten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.</p> <p><sup>4</sup> Unterhaltsberechtigter Ehegatten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entrichten im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung eine Gebühr für die kantonale Hilfe bei der Vollstreckung ihrer Unterhaltsansprüche (kurz: Inkassogebühr). .....</p>	<p><sup>2bis</sup> Absatz 2 gilt auch für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterhaltspflichtigen sowie die unterhaltsberechtigten Ehegatten <u>oder Partner oder Partnerinnen</u> in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.</p> <p><sup>4</sup> Unterhaltsberechtigter Ehegatten <u>und Partner und Partnerinnen</u> in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entrichten im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung eine Gebühr für die kantonale Hilfe bei der Vollstreckung ihrer Unterhaltsansprüche (kurz: Inkassogebühr). .....</p>

<p><b>Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973<sup>2</sup> (geltendes Gesetz)</b></p>	<p><b>Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973<sup>2</sup> (neues Gesetz)</b></p>
<p><b>§ 14 Berufsausübung</b></p> <p><sup>3</sup> Ist die Praxis einer Medizinalperson zufolge Hinschieds des Inhabers verwaist, so kann seinem Ehegatten oder seinen direkten Nachkommen bewilligt werden, die Praxis oder die Apotheke durch einen Stellvertreter führen zu lassen, bis sich ein Nachfolger für die Übernahme findet. ....</p>	<p><b>§ 14 Absatz 3 Satz 1</b></p> <p><sup>3</sup> Im Falle des Hinschieds der Medizinalperson kann ihrer Ehegattin, ihrem Ehegatten, <u>ihrer eingetragenen Partnerin, ihrem eingetragenen Partner</u> oder ihren direkten Nachkommen bewilligt werden, die Praxis oder die Apotheke durch <u>eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter</u> führen zu lassen, bis <u>eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger</u> für die Übernahme gefunden wird. ...</p>

<sup>1</sup> GS 34.0143, SGS 850

<sup>2</sup> GS 25.379, SGS 901

**Dekret über die Anpassung von Dekreten an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

<b><i>Dekret vom 12. März 1998<sup>1</sup> über das Zivilstandswesen (geltendes Dekret)</i></b>	<b><i>Dekret vom 12. März 1998<sup>1</sup> über das Zivilstandswesen (neues Dekret)</i></b>
	<p><b>§ 3a (neu)</b>  <b>Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft</b>  <sup>1</sup>Beurkundungen der eingetragenen Partnerschaft finden in den vom Kanton oder von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für Trauungen statt.  <sup>2</sup>Auf Wunsch der beiden Partner oder beiden Partnerinnen ist die Beurkundung in anderen Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes durchzuführen.</p>
<p><b>§ 8 Besondere Aufgaben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion</b>  Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für:  e. vorfrageweise Prüfung der Anerkennbarkeit im Ausland erfolgter Eheschliessungen, Ehetrennungen, Ehescheidungen, Kindesanerkennungen, Legitimationen und Adoptionen, die ausländische Staatsangehörige betreffen und nicht in ein schweizerisches Zivilstandsregister einzutragen sind;</p>	<p><b>§ 8 Buchstabe e</b>  Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für:  e. vorfrageweise Prüfung der Anerkennbarkeit im Ausland erfolgter Eheschliessungen, Ehetrennungen, Ehescheidungen, <u>Eintragungen von Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare, Auflösungen eingetragener Partnerschaften</u>, Kindesanerkennungen, Legitimationen und Adoptionen, die ausländische Staatsangehörige betreffen und nicht in ein schweizerisches Zivilstandsregister einzutragen sind;</p>

<sup>1</sup> GS 33.0140, SGS 211.1A

<b>Dekret vom 12. März 1998<sup>1</sup> über das Zivilstandswesen (geltendes Dekret)</b>	<b>Dekret vom 12. März 1998<sup>1</sup> über das Zivilstandswesen (neues Dekret)</b>
<p><b>§ 10 Zivilstandsregistereintragungen mit Auslandbezug</b>  Das Zivilstandsamt hat in den von der Justiz-, Polizei- und Mili-  tärdirektion bezeichneten Fällen jener die Dokumente zur Prüfung  zu unterbreiten, wenn es folgende Eintragungen in die Zi-  vilstandsregister betrifft:</p> <p>c. Eheschliessung, sofern einer der verlobten Personen nicht die  schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt.</p>	<p><b>§ 10 Buchstabe d (neu)</b>  Das Zivilstandsamt hat in den von der Justiz-, Polizei-, und Mili-  tärdirektion bezeichneten Fällen jener die Dokumente zur Prüfung  zu unterbreiten, wenn es folgende Eintragungen in die Zivilstands-  register betrifft:</p> <p>d. Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, sofern einer der  Partner oder eine der Partnerinnen nicht die schweizerische  Staatsangehörigkeit besitzt.</p>
<b>Dekret vom 19. September 1974<sup>2</sup> zum Steuer- und Finanzge- setz (geltendes Dekret)</b>	<b>Dekret vom 19. September 1974<sup>2</sup> zum Steuer- und Finanzge- setz (neues Dekret)</b>
<p><b>Titel</b>  Dekret vom 19. September 1974  zum Steuer- und Finanzgesetz</p>	<p><b>Titel (neu)</b>  Dekret zum Steuergesetz</p>
<p><b>§ 11<sup>bis</sup> (§ 33 Id)</b>  Für die Veranlagungsperiode 1999/2000 erhöht der Landrat den  Abzug für Mieter und Pächter eines dauernd selbstbewohnten  Miet- bzw. Pachtobjekts, den mitsteuerpflichtigen Ehegatten so-  wie für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher  Gemeinschaft lebt und für das ein Kinderabzug beansprucht wer-  den kann, von 400 Fr. auf 1000 Fr.</p>	<p><b>§ 11<sup>bis</sup> (§ 33 Id)</b>  Aufgehoben</p>

<sup>1</sup> GS 33.0140, SGS 211.1A

<sup>2</sup> GS 25.541, SGS 331.1

<p><b><i>Dekret vom 29. Januar 1990<sup>1</sup> über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (geltendes Dekret)</i></b></p>	<p><b><i>Dekret vom 29. Januar 1990<sup>1</sup> über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (neues Dekret)</i></b></p>
<p><b>§ 2 Begünstigte</b>          Begünstigte der kantonalen Zusatzverbilligung sind Ehepaare, Familien, Alleinerziehende, Personen, die betagte oder chronischkranke Angehörige im eigenen Haushalt betreuen, Betagte und Invalide in bescheidenen und mittleren finanziellen Verhältnissen.</p>	<p><b>§ 2 Begünstigte</b>          Begünstigte der kantonalen Zusatzverbilligung sind Ehepaare, <u>Personen in eingetragener Partnerschaft</u>, Familien, Alleinerziehende, Personen, die betagte oder chronischkranke Angehörige im eigenen Haushalt betreuen, Betagte und Invalide in bescheidenen und mittleren finanziellen Verhältnissen.</p>

---

<sup>1</sup> GS 30.398, SGS 842.1

**Änderung der Kantonsverfassung betr. Nichtwählbarkeit von Verwandten in die gleiche Behörde  
(Verwandtenausschluss, § 52 KV)**

**Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, KV (geltende Verfassung)**

**§ 52 Verwandtenausschluss**

Allen Behörden, ausser dem Landrat, dürfen Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder nicht gleichzeitig angehören.

**Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, KV (Änderung)**

**§ 52 Verwandtenausschluss**

Allen Behörden, ausser dem Landrat, dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Eltern und Kinder,
- b. Geschwister,
- c. Ehegatten,
- d. Grosseltern und Enkelkinder,
- e. Schwägerinnen und Schwäger,
- f. Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- g. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner,
- h. Personen in eingetragener Partnerschaft und Geschwister der Partnerin oder des Partners dieser Personen,
- i. Eltern von Personen in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner dieser Personen,
- k. Personen in eingetragener Partnerschaft und Kinder der Partnerin oder des Partners dieser Personen.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100